

# **Berkenbrücker – Interessen - Gemeinschaft e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein hat den Namen „Berkenbrücker – Interessen - Gemeinschaft e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister mit der Nummer ..... beim Amtsgericht Frankfurt/Oder eingetragen und hat seinen Sitz in Berkenbrück.
3. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“. Er ist dabei selbstlos und gemeinnützig tätig. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Keine Person darf durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein, sowie der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vermögen, Wirtschaftsgüter und Anteile des Vereins.

Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Vereinszweck**

1. Ziel des Vereins ist die Förderung der Dorfgemeinschaft, des Dorfcharakters und der Lebensgewohnheiten der Berkenbrücker, sowie der Einklang zwischen Mensch und Natur und damit verbunden die Stärkung der Identifikation der Berkenbrücker mit ihrem Dorf und Umgebung.

Im Vordergrund stehen hierbei:

- Pflege und Verschönerung des Ortsbildes und öffentlicher Flächen
  - Pflege und Instandhaltung des Vereinseigentums
  - Integration, Pflege und Zusammenarbeit der Dorfgemeinschaft bei Jung und Alt und mit Jung und alt
  - Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz
  - Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
  - Gemeinsames Engagement zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
2. Die Vereinszwecke können wie folgt verwirklicht werden:
    - Konzerte, Ausstellungen und andere kulturelle Veranstaltungen
    - Kurse im Rahmen von Umweltschutz, Kunst, Lebensgemeinschaft
    - Veranstaltungen, im Austausch zwischen den Generationen
    - Einrichtung einer Begegnungsstätte für Jung und Alt und allen ansässigen Ortsvereinen
    - Gemeinsame Pflege-, Instandhaltungs- und Verschönerungsaktionen

Zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke ist der Verein berechtigt Grundstücke zu erwerben, Zweckbetrieb zu errichten und Rücklagen zu bilden. Auch die Unterstützung anderer gemeinnütziger Vereine und Einrichtungen mit vergleichbarem Zweck und Zuwendung von Mitteln ist möglich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige natürliche Person mit Vollendung des 14. Lebensjahres werden. Die Vereinsmitgliedschaft gliedert sich in ordentliches, förderndes und Ehrenmitglied.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1. Monat und nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- Wegen Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereines
- Auf Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder
- Oder sonstige wichtige Gründe

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied innerhalb von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglied verliert jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen. Das in den Händen befindliche Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.

Minderjährige sind beitragsfrei, ebenso sind volljährige in Berufs- / Schulausbildung beitragsbefreit.

Mit Vollendung des 25. Lebensjahres ist der Beitrag, ungeachtet einer eventuellen Schul- / Berufsausbildung, in voller Höhe fällig.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Vorsitzende/r
- b. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c. Schatzmeister/in
- d. Schriftführer/in

Beisitzer, welche bei Bedarf berufen werden können und Vorstand bilden den erweiterten Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.

Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.

Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mindestens zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einreichen.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
- Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit 2/3 Mehrheit über den Antrag. Bei Bestätigung kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- Wahlen: Hat im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmenanzahlen erreicht haben. Als gewählt gilt die Person, welche in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereint.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Bestätigung Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzern/innen
- Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
- Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln
- Entscheidung über gestellte Anträge
- Änderung der Satzung: Ausnahme § 11 Satz 3
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

#### **§ 10 Kassenprüfer/innen**

Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr bestimmt und gewählt werden.

Sie erstatten, in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung, Bericht und empfehlen, bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung, die Entlastung.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 12 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Feuerwehrverein Berkenbrück e.V., die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Satzung ist vielmehr ihrem Sinn gemäß zu erfüllen. An Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt das gesetzliche Maß.

**Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins „Zukunft- Berkenbrück Landleben in Brandenburg e.V.“ von den Gründungsmitgliedern am 28. November 2019 beschlossen.**

**Der Verein wurde am ..... in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Oder unter der ..... eingetragen.**

**Bestätigung der Vereinsgründung durch Unterschrift der Gründungsmitglieder:**